



11. Okt. 2006

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

DIHK
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Mende

TEL +49 (0) 1888 682-2388 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-882388

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 10. Oktober 2006

BETREFF **BFH-Urteil vom 9. Februar 2006 - V R 22/03 -;**
„Sale-and-lease-back“

BEZUG Ihr Schreiben vom 1. August 2006

GZ **IV A 5 - S 7100 - 91/06II**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Neeser,

ich komme zurück auf Ihr o.g. Schreiben an Herrn MDg Kraeusel zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Februar 2006 zum sog. „Sale-and-lease-back“-Verfahren.

Die Umsatzsteuer-Referatsleiter von Bund und Ländern haben beschlossen, das o.g. BFH-Urteil im BStBl Teil II ohne ein begleitendes BMF-Schreiben zu veröffentlichen. Im Rahmen der Überarbeitung der Umsatzsteuer-Richtlinien wird im Abschnitt 25 UStR ein Hinweis zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Fälle des „Sale-and-lease-back“ aufgenommen.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der BFH nicht über einen typischen, sondern über einen speziell gelagerten Fall eines „Sale-and-lease-back“-Geschäftes zu entscheiden hatte. Der BFH hat insbesondere auch klargestellt, dass eine einheitliche Beurteilung aller Erscheinungsformen des Leasings nicht möglich ist, weil Elemente mehrerer zivilrechtlicher Vertragstypen in unterschiedlicher Gewichtung verbunden sind. Maßgeblich für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sind die vertraglichen Vereinbarungen und deren tatsächliche Durchführung. Dies bedeutet für die Praxis, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich bleibt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat eine inhaltsgleiche Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen



Beglaubigt